

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 22p des Kreditwesengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) geändert worden ist, wird folgender § 22q eingefügt:

§ 22q Rechtsanspruch auf Führung eines Girokontos

(1) Kreditinstitute, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 9 betreiben, sind verpflichtet, jeder natürlichen, geschäftsfähigen Person ohne Girokonto auf Antrag die Führung eines Girokontos als Guthabenzkonto anzubieten. Mit dem Antrag ist zu versichern, dass ein Girokonto nicht besteht.

(2) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn dem Kreditinstitut die Führung eines Girokontos unzumutbar ist, insbesondere weil die Person

1. Leistungen des Kreditinstituts für gesetzwidrige Vorhaben missbraucht oder missbraucht hat,
2. für das Vertragsverhältnis wesentliche Angaben falsch oder nicht macht oder gemacht hat,
3. Mitarbeiter oder Kunden des Kreditinstituts grob belästigt oder gefährdet oder dies getan hat,
4. das Konto nicht zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nutzt und auf absehbare Zeit nicht nutzen wird oder
5. nicht sicherstellt, dass das Kreditinstitut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten oder üblichen Entgelte erhält.

(3) Das Kreditinstitut darf für die Einrichtung und Führung des Girokontos und damit verbundene Dienstleistungen Entgelte höchstens in der Höhe verlangen, die es üblicherweise mit Kunden für solche Dienstleistungen vereinbart..

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **1. XXX 2008** in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Trotz der seit dem Jahr 1995 bestehenden „ZKA-Empfehlung zum Girokonto für Jedermann“ des Zentralen Kreditausschusses verfügt in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor eine große Anzahl von Menschen nicht über ein Girokonto, obwohl sie dies wünschen und zur Teilnahme am wirtschaftlichen Leben brauchen.

Nach der Rechtsprechung (Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Urt. v. 22.12.2005, Gesch.-Nr. 2 U 67/05) ist die bisherige freiwillige Selbstverpflichtung nicht geeignet, unmittelbare Drittirkung in Form eines einklagbaren Anspruchs auf Eröffnung eines Girokontos zu entfalten.

Durch die vorgesehene Regelung erfolgt ein Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Vertragsabschlussfreiheit der Banken nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit erhält, Zahlungen über ein eigenes Girokonto abzuwickeln und hierfür lediglich das im Geschäftsverkehr bei dem jeweiligen Kreditinstitut übliche Entgelt zu entrichten.

Durch die Verortung der Vorschrift im Kreditwesenrecht ist es möglich, die tatsächliche Praxis mit dem öffentlich-rechtlichen Instrument der Bankenaufsicht zu begleiten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen kann gem. § 6 Abs. 3 KWG im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu unterbinden. Ein Standort im BGB in Zusammenhang mit § 676f BGB – Girovertrag – bietet sich demgegenüber weniger an, weil dort im wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag geregelt sind. Hier geht es hingegen um den Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Ein solches subjektives Recht ist auch kein Fremdkörper im Kreditwesengesetz; § 22 p KWG normiert einen Rechtsanspruch auf den Rücktausch elektronischen Gelds.

Daneben besteht für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, den zivilrechtlichen Anspruch auf Eröffnung und Führung eines Guthabenkontos individuell vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht einzuklagen. Macht die Bank geltend, dass einer der Ausschlussgründe einschlägig ist, muss sie dies nachweisen. Die Einrichtung eines freiwilligen Schiedsverfahrens bleibt den Banken unbenommen.

Die Ausnahmefälle, in denen kein Rechtsanspruch auf ein Girokonto besteht, orientieren sich an den Unzumutbarkeitskriterien der bisherigen ZKA-Empfehlung.

Durch die Begrenzung der Kontoführungskosten auf das übliche Entgelt wird sichergestellt, dass die Kreditinstitute keine überhöhten Entgelte für guthabenbasierte Girokonten erheben, wodurch sie den Rechtsanspruch faktisch ins Leere laufen lassen könnten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.